

Unterrichtung

Hannover, den 02.03.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Zuwendungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11763 Nr. 31 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass Zuwendungen als freiwillige Ausgaben regelmäßig vom Kultusministerium auf ihre Zielgerichtetheit und Sparsamkeit überprüft werden müssen. Die Implementierung von Förderprogrammen ist an wirtschaftlichem Verwaltungshandeln auszurichten. Der Ausschuss bittet das Kultusministerium, den aufgezeigten Verbesserungsbedarf bei der Erstellung von Richtlinien und der Begleitung der Zuwendungsverfahren zu prüfen. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen sind fortzusetzen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2023 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 01.03.2023

Die vom Landesrechnungshof geprüfte Förderpraxis des Kultusministeriums (MK) fand maßgeblich in der Corona-Pandemie statt. Das Zuwendungsrecht nahm bis zum Eintritt dieser Sondersituation keine nennenswerte Rolle in der Verwaltungspraxis des MK ein. Vor der Pandemie bestanden im Geschäftsbereich des MK zwei ältere Förderrichtlinien, die vom Finanzvolumen eine sehr marginale Bedeutung einnahmen.

Mit der Einführung des DigitalPakts und aufgrund der Corona-Pandemie trat ein Bedeutungswandel mit einem starken Aufwuchs in diesem Bereich ein. Um kurzfristig handlungsfähig zu sein, wurden Zuwendungsrichtlinien und Fördergrundsätze zu einem der zentralen Instrumente der Förderpolitik der Landesregierung. Auch MK wurde bei der kurzfristigen Umsetzung vor eine große Herausforderung gestellt, den hohen Anstieg der Fördersummen und -richtlinien sowie den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand im gesamten Geschäftsbereich mit entsprechendem Know-how in allen Bereichen umzusetzen.

Die im Jahresbericht genannten „Schwachstellen der geprüften Förderrichtlinien“ sind jedoch nur in wenigen Teilen als Bearbeitungsschwachstellen anzusehen.

Zuwendungsrichtlinien bedeuten selbst in den erwähnten Sondersituationen sowohl einen nicht unerheblichen zeitlichen Verwaltungsaufwand als auch ein umfangreiches Mitzeichnungs- und Beteiligungsverfahren innerhalb des Ressorts, aber auch innerhalb der Landesregierung. Der mehrfach in Förderrichtlinien generell gewährte vorzeitige Maßnahmebeginn ist jedoch nicht pandemiebezogen, sondern aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls, der Förderziele und -absichten sowie der Erforderlichkeit des Verwaltungsaufwands erlassen worden. Die Entscheidungen wurden stets von allen Ressorts mitgetragen, da Ausnahmen in der Form zulässig und erforderlich waren. Die Kritik des LRH kann daher von der Landesregierung nicht geteilt werden.

Für die Gewährung von Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes bestehen restriktive haushaltsrechtliche Vorgaben, sodass stets eine wirtschaftliche Überprüfung erforderlich ist, die sicherstellt, dass Zuwendungen nur zielgerichtet und unter Wahrung des Gebots der Sparsamkeit ergehen. MK hat sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang Überprüfungen vorgenommen, um eine wirtschaftliche Förderpraxis zu gewährleisten. In Einzelfällen hat die Landesregierung jedoch im Rahmen der Verwaltungsvorschriften bewusst die Entscheidung getroffen, die Kofinanzierung des DigitalPakts und dreier Zusatzvereinbarungen zu 100 % zu übernehmen und die Kommunen damit von einer Beteiligung an der Finanzierung freizustellen. Das Land hat damit einen notwendigen Beitrag geleistet, die Digitalisierung in der Bildungslandschaft schnell und nachhaltig zu stärken. Es handelt

sich hier demnach nicht um einen Bearbeitungsfehler, sondern um eine politische Grundentscheidung der Landesregierung, die haushaltsrechtlich zulässig war.

MK verfolgt das Ziel, spätestens beim Auslaufen von Förderrichtlinien eine einheitliche Veranschlagung von Haushaltsmitteln und damit möglichst einen Verzicht auf weitere Förderrichtlinien zu erreichen. Dies ist aber nur bei gesetzlich definierten Daueraufgaben möglich. Zudem ist eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Sofern eine dieser beiden Voraussetzungen fehlt, eine Förderung jedoch weiter im Landesinteresse ist, kann diese nur durch eine Richtlinie ermöglicht werden.

Im MK wurde eine Ansprechperson für Grundsatzfragen des Zuwendungsrechts etabliert, die frühzeitig in die Ausarbeitung von Zuwendungsrichtlinien eingebunden ist. Mit der Einrichtung dieser zentralen Beratungsstelle für zuwendungsrechtliche Fragestellungen konnte eine deutliche Effizienzsteigerung der Prozesse und Abläufe rund um die Erstellung von Richtlinien und bei der Begleitung von Zuwendungsverfahren erreicht werden. Insgesamt sind dadurch Verbesserungen des Verwaltungshandelns zu erkennen, die sich maßgeblich auf die zuwendungsrechtliche Qualität und Einheitlichkeit der Förderrichtlinien des MK ausgewirkt haben. Ferner wurden hausinterne Checklisten und Leitfäden zu Förderrichtlinien erarbeitet, die den Ablauf und das Verfahren zur Erstellung einer derartigen Richtlinie darstellen. Die Kombination zwischen der zentralen Ansprechperson und den verfahrenstechnischen Erleichterungen in Form von Checklisten und Leitfäden trägt maßgeblich zu einer verbesserten Förderpraxis des MK bei. Es wird verstärkt darauf geachtet, dass bei stets durchgeführten Erfolgskontrollen für Anpassungen und Verlängerungen von Förderrichtlinien auch die formalen Dokumentationspflichten erfüllt werden.

MK ist in der Planung und Umsetzung von Förderrichtlinien an einem wirtschaftlichen Verwaltungshandeln ausgerichtet. Dies wird vor allem durch interne Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie entsprechende Erfolgskontrollen bzw. Evaluationen sichergestellt. Die zusätzlich eingeführten Maßnahmen wie die Stelle der Ansprechperson für Zuwendungsrecht und die interne Aufarbeitung der Verfahrensabläufe in Form von digitalen Dokumenten bekräftigen diese Ausrichtung. Die Maßnahmen werden aufgrund des effizienteren und verbesserten Verwaltungshandelns fortgesetzt.